

Niederschrift

über die 57. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 20. Februar 2019

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 16 Stadtratsmitglieder.

Ferner war anwesend: VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 20.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzungen am 14.11.2018 und 23.01.2019

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 14.11.2018 zu genehmigen. Die Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.01.2019 wurde zurückgestellt, da diese den Stadtratsmitgliedern noch nicht zugestellt wurde.

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“

3.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“ hat in der Zeit vom 02.01. - 01.02.2019 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung ist folgende Stellungnahme eingegangen:

Werner und Marita Kraich, Siedlungstraße 3a

Die Familie Kraich wendet sich weiterhin gegen die Errichtung des Mehrfamilienwohnhauses Siedlungstraße 5. Das Baugrundstück sei zu klein, die zu erwartenden Lärmbelästigungen durch die neuen Nachbarn seien unzumutbar. Insbesondere die Nichtbefolgung des Hinweises des Landratsamtes Miltenberg zum Abstand der Stellplätze von der Wohnbebauung werde nicht akzeptiert, da Lärm und Autoabgase negative Einflüsse und Langzeitschäden mit sich bringen würden.

Zudem unterlägen die angrenzenden Wohnhäuser Siedlungstraße 3a-3d einem erheblichen Schattenwurf. Dadurch werde das eigene Grundstück erheblich wertgemindert.

Beschluß:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die angestrebte Innenverdichtung erreicht kein unzumutbares Ausmaß. Dies hat der Stadtrat bereits im 1. Änderungsverfahren bestätigt. Auch das LRA Miltenberg hatte und hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die städtebauliche Konzeption.

Das Ausmaß der Verkehrsbelastung ist ebenfalls am unteren Rand des Zumutbaren einzustufen. Die Frage des Abstands der Parkplätze von der Wohnbebauung wurde vom Stadtrat ebenfalls im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens behandelt. Das LRA hat im Rahmen des aktuellen Verfahrens auf die Parksituation nur hingewiesen, ohne eigene Forderungen zu stellen.

Inwieweit die Bauleitplanung zu einer Wertminderung des Grundstücks der Einwendungsführer führt, kann von hier aus nur schwerlich beurteilt werden, da die Preisfindung für eine Bestandsimmobilie ein komplexer Vorgang ist, der eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Umständen zu berücksichtigen hat. Selbst wenn jedoch ein Einfluß der Bauleitplanung festzustellen wäre, würde sich dieser im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bewegen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA empfiehlt, im Planteil die Bereiche unterschiedlicher Nutzung mit einer Perlenschnur abzugrenzen.

Beschluß:

Der Anregung wird gefolgt

Das LRA schlägt vor, die Bemaßung der Abstandsfläche nicht auf die Grundstücksgrenze, sondern auf die Ecken der Baugrenzen zu beziehen, da die Grundstücksgrenzen rechtlich nicht festsetzbar sind und sich der Verlauf der Grundstücksgrenze ändern kann.

Beschluß:

Obgleich das System der Abstandsflächen sich grundlegend auf Grundstücksgrenzen bezieht, kann der Anregung gefolgt werden.

Auf die Lärmbelastigung der neuen Stellplätze für die bestehende Wohnbebauung wird hingewiesen.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA weist darauf hin, daß nach den offiziellen Planunterlagen die Verrohrung des Moosgrabens teilweise auf einem der Baugrundstücke verläuft. Von der Verrohrung ist ein Abstand von 1 m einzuhalten, für die Verlegung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, daß bei starken Niederschlägen die vorhandene Gewässerverrohrung die anfallenden Wassermassen voraussichtlich nicht vollständig abführen kann. Daher muß auch im Bereich des Bebauungsplans mit einem oberflächigen Abfluß gerechnet werden.

Beschluß:

Eine örtliche Untersuchung hat ergeben, daß die Verrohrung (vermutlich im Zuge der Erschließung des angrenzenden Bauquartiers Siedlungstraße 1-3) in den Fußweg zwischen Münchner Straße und Siedlungstraße verlegt wurde. Der Hinweis zur Kapazität der Verrohrung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse ist von Beeinträchtigungen des Planungsgebietes nicht auszugehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist anfallendes Niederschlagswasser grundsätzlich getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Dabei wird einer Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgezogen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollte die NWFreiV nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) zu berücksichtigen, ggf. ist eine wasserrechtliche Erlaubnis am Landratsamt Miltenberg zu beantragen. Die Formulierungen sind entsprechend in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.

Beschluß:

Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist eine Entwässerung im Trennsystem nicht möglich. Eine Versickerung ist aufgrund der geotechnischen Gegebenheiten (weitgehend undurchlässiger Boden) ebenfalls nur unter erhöhten Schwierigkeiten denkbar. Die o.g. Hinweise können dennoch in den Plan übernommen werden, da in absehbarer Zeit keine weiteren Bauvorhaben im Planungsbereich zu erwarten sind und die o.g. Regeln ohnehin zu beachten sind.

Die Leistungsfähigkeit des weiterführenden Kanalnetzes und eine ausreichende Mischwasserbehandlung sind sicherzustellen. Fremdwasser darf nicht der Kanalisation zufließen. Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers durch zukünftige Baumaßnahmen sind zu verhindern. Auf eine quan-

titativ und qualitativ ausreichende Wasserversorgung ist zu achten. Die Vorgaben des allgemeinen Grundwasserschutzes sind zu beachten.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Beschlußfassung zur nochmaligen verkürzten Auslegung

Der Stadtrat beschloß, den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“ in der geänderten Fassung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen, die Auslegungsdauer zu verkürzen und dabei nur noch Stellungnahmen zu den ergänzten oder geänderten Teilen zuzulassen.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Lindengasse“

In seinen Sitzungen am 07.11.2018 und 16.01.2019 hatte der Bau- und Umweltausschuß über den Bauantrag zur Errichtung eines Dreifamilienwohnhauses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Lindengasse“ beraten. Dabei sollen die notwendigen Stellplätze insgesamt senkrecht direkt hinter der Grundstücksgrenze zur angrenzenden Erschließungsstraße angeordnet werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben nur eine Zufahrtsbreite von 6,0 m. Der Bau- und Umweltausschuß hatte die notwendige Befreiung in der Sitzung am 07.11. im Rahmen einer formlosen Anfrage mehrheitlich befürwortet. Das Einvernehmen zum Bauantrag einschließlich der nötigen Befreiung wurde in der Sitzung am 16.01.2019 einstimmig erteilt.

Zwischenzeitlich hat das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde mitgeteilt, daß die Erteilung der Befreiung (und damit faktisch der Baugenehmigung) nur in Betracht kommt, wenn die Stadt den Bebauungsplan ändert und die Festsetzung zur Zufahrtsbreite streicht. Aus Sicht des Amtes liegen keine besonderen Verhältnisse vor, die eine Ungleichbehandlung späterer Befreiungsanträge rechtfertigen würde. Zudem sei der Erhalt der rückwärtigen Gartenfläche als Erholungs- und Rückzugsraum durchaus wünschenswert.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, den Bebauungsplan „Lindengasse“ zu ändern und die Festsetzung zur zulässigen Zufahrtsbreite zu streichen.

Der Stadtrat beschloß, den Bebauungsplan „Lindengasse“ zu ändern und die Festsetzung zur zulässigen Zufahrtsbreite zu streichen. Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

5. Abschluß einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Bereits in seiner Sitzung am 20.06. hatte der Stadtrat dem Abschluß einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Bestellung eines/einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zugestimmt. Zwischenzeitlich haben sich noch einige Änderungen ergeben, die eine erneute Beschlußfassung erfordern. Insbesondere wurden die Rolle und die Aufgaben der Gemeinden sowie bestimmte Verfahren der Zusammenarbeit ausdrücklich geregelt.

Der Stadtrat beschloß, dem Abschluß der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten in der geändert vorgelegten Fassung zuzustimmen.

6. Beschaffung von Erdgas und Strom

6.1 Teilnahme an der Bündelausschreibung Erdgas für die Jahre 2020-2023

Der Bayerische Gemeindetag bietet in Kooperation mit der KUBUS GmbH für bayerische Kommunen und Zweckverbände in regelmäßigen Abständen für jeweils 3 Lieferjahre Erdgasbündelausschreibungen an.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Erdgaspreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zu-

sammengefaßt. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Aktuell steht die Organisation der Erdgasbündelausschreibung für die Lieferjahre 2020 bis 2023 an. Zur zukünftigen Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Erdgasbündelausschreibungen strebt die KUBUS GmbH in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag langfristige Vertragsbeziehungen mit den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden an. Dies bedeutet, dass die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden nunmehr unbefristete Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Erdgasbündelausschreibungen anbieten wird.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion, der auch die Datenabstimmung in Vorbereitung der Ausschreibung vollelektronisch über das Ausschreibungsportal durchführt und für sämtliche Abnahmestellen die weiteren Kostenbestandteile, wie Netznutzungsentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben hinterlegt und pflegt. Den Teilnehmern der Bündelausschreibung können so im Ergebnis der Bündelausschreibungen auch umfangreiche individuelle Kostenübersichten für die eigenen Abnahmestellen zur Verfügung gestellt werden. Bündelausschreibungen in dieser Form bietet lediglich die KUBUS GmbH an. Für die Leistung kommt daher aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 1.750,00 € (davon Grundpreis: 650,00 €, 8 Abnahmestellen à 50,00 €, 1 leistungsgemessene Abnahmestelle à 350,00 €). Die Berechnung des Dienstleistungspreises beruht auf den vorliegenden Daten der Fa. Gasuf GmbH und kann ggf. variieren. Bei der Berechnung werden die Abnahmestellen Rathaus und Kita II aufgrund von Contracting-Verträgen nicht berücksichtigt. Hierfür existieren gesonderte Verträge.

Der konkrete Preis für die Dienstleistung kann nach der Bearbeitung der von Seiten der Fa. KUBUS GmbH geforderten Datenerhebungsdatei berechnet werden.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrenslleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuß. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Erdgaslieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Erdgaslieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen und die Anlagen mit Standardlastprofil in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Erdgaslieferanten).

In den Jahren 2016-2018 wurden im Jahresdurchschnitt etwa 1.060.000 kWh zu Gesamtkosten von durchschnittlich brutto 54.100 € bezogen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von Erdgas über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt Würth a. Main überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfaßt, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

6.2 Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom für die Jahre 2020-2023

Der Bayerische Gemeindetag bietet in Kooperation mit der KUBUS GmbH für bayerische Kommunen und Zweckverbände in regelmäßigen Abständen für jeweils 3 Lieferjahre Strombündelausschreibungen an.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefaßt. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Aktuell steht die Organisation der Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2021 bis 2023 an.

Zur zukünftigen Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibungen strebt die KUBUS GmbH in Abstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag langfristige Vertragsbeziehungen mit den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden an.

Dies bedeutet, dass die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden nunmehr unbefristete Dienstleistungsverträge zur Durchführung von Strombündelausschreibungen anbieten wird.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion, der auch die Datenabstimmung in Vorbereitung der Ausschreibung vollelektronisch über das Ausschreibungsportal durchführt und für sämtliche Abnahmestellen die weiteren Kostenbestandteile, wie Netznutzungsentgelte, Umlagen, Steuern und Abgaben hinterlegt und pflegt. Den Teilnehmern der Bündelausschreibung können so im Ergebnis der Bündelausschreibungen auch umfangreiche individuelle Kostenübersichten für die eigenen Abnahmestellen zur Verfügung gestellt werden. Bündelausschreibungen in dieser Form bietet lediglich die KUBUS GmbH an. Für die Leistung kommt daher aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 1.600,00 € (davon Grundpreis: 650,00 €, 33 Abnahmestellen à 10,00 €, 2 leistungsgemessene Abnahmestellen à 165,00 €). Die Berechnung des Dienstleistungspreises beruht auf den aktuell vorliegenden Daten für die letzte Beschaffung aus dem Jahr 2018 und kann ggf. variieren. Der konkrete Preis für die Dienstleistung kann nach der Bearbeitung der von Seiten der Fa. KUBUS GmbH geforderten Datenerhebungsdatei berechnet werden.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrenslei-

tenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuß. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Erdgaslieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen und die Anlagen mit Standardlastprofil in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

In den Jahren 2016-2018 wurden im Jahresdurchschnitt etwa 787.900 kWh zu Gesamtkosten von durchschnittlich brutto 169.000 € bezogen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von Strom über ein Web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt Würth a. Main überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Strom, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfaßt, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

6.3 Beschlußfassung zur Art des zu beschaffenden Stroms

Sofern der Stadt der Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom über die Fa. KUBUS zustimmt, ist noch die Art des zu liefernden Stroms festzulegen, da eine alternative Ausschreibung mehrerer Stromarten nicht möglich ist. Folgende Varianten stehen zur Wahl:

- Normalstrom (Ökostromanteil je nach Stromlieferant unterschiedlich)
- 100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote
- 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote.

Ökostrom muß folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, so-

lare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Ökostrom mit Neuanlagenquote muß darüber hinaus folgenden Anforderungen entsprechen:

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2021 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermiein Betrieb genommen wurden. Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.
- (3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2021 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

- (4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Nach den Erfahrungen der Fa. KUBUS führt die Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote nicht zu einer Verringerung der Bieteranzahl. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,0-0,5 Cent/kWh. Bei einer Jahresabnahme der Stadt von ca. 800.000 kWh belaufen sich die Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt insgesamt auf maximal etwa 4.000 €/a, die zu einem noch nicht näher ermittelten Teil in die Gebührenkalkulation städtischer Einrichtungen einfließen würden.

Nach den Erfahrungen der Fa. KUBUS führt die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote zu einer Verringerung der Bieteranzahl. Die zu erwartenden Mehrkosten liegen bei 0,5-1,2 Cent/kWh. Bei einer Jahresabnahme der Stadt von ca. 800.000 kWh belaufen sich die Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt insgesamt auf etwa 4.000 - 9.600 €/a, die zu einem noch nicht näher ermittelten Teil in die Gebührenkalkulation städtischer Einrichtungen einfließen würden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, der Bündelausschreibung die Stromart „100% Ökostrom ohne Neuanlagenquote“ zugrunde zu legen, da hiermit sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Aspekte ausgewogen berücksichtigt sind.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

7. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Die Baufeldräumung für den neuen Bauhof hat in den letzten Tagen begonnen. Zu einem förmlichen ersten Spatenstich wird in Kürze eingeladen.
- Am 25.05. wird die nächste Waldbegehung stattfinden.
- Die jährliche Lagebesprechung mit der Polizeiinspektion hat aufgezeigt, daß insbesondere die Zahl der Wohnungseinbrüche stark ansteigt. Es soll deshalb eine entsprechende Informationsveranstaltung für die Einwohnerschaft stattfinden.
- Mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung wurde vereinbart, daß Kontrollen künftig verstärkt auch in den Abendstunden und an den Wochenenden erfolgen sollen.
- Auf Anfrage hat das LRA Miltenberg mitgeteilt, daß eine Auftragsvergabe für die Sanierung der Odenwaldstraße ohne gültigen Haushalt nicht zulässig wäre.

8. **Anfragen**

- Stadtrat Salvenmoser fragte an, wie die Verwaltung die Aufstellung des Haushalts 2019 und die Entscheidung zur Erweiterung der Kinderbetreuungskapazitäten zeitlich plane. Bgm. Fath entgegnete dazu, daß eine Verabschiedung des Haushalts im April vorgesehen ist. Das Büro Johann+Eck ermittelt derzeit die Kosten für die Anbauvariante KiTa I, zudem sind noch förderrechtliche Details zu klären. Sobald diese Informationen vorliegen, wird der Stadtrat umfassend informiert. Ggf. wird eine Sondersitzung des Gremiums notwendig werden. Hinsichtlich der Übernahme des Pfarrzentrums hat die Kirchenverwaltung ein konkretes Angebot für die nächsten Wochen angekündigt. Zwischenzeitlich hat die Verwaltung die laufenden Kosten für verschiedene

Betriebsformen ermittelt und auch Kontakt mit dem LRA wegen einer möglichen Umnutzung des Jugendheims aufgenommen.

- Auf Anfrage von Stadtrat Oettinger gab Bgm. Fath bekannt, daß die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.02. stattfinden wird.
- Stadtrat Gernhart wies auf kritische Verkehrsverhältnisse im Umfeld der Baustelle Frühlingstraße 19 hin. Bgm. Fath gab bekannt, daß die Verwaltung die ausführende Firma bereits auf die Problematik angesprochen hat.
- Auf Anfrage von Stadtrat Gernhart teilte Bgm. Fath mit, daß das Landratsamt über den Bauantrag zur Errichtung einer weiteren Wohnung im Anwesen Odenwaldstraße 17 noch keine Entscheidung getroffen hat.
- Stadtrat Gernhart erkundigte sich nach dem Planungsstand für den Kreisverkehr an der St 3259 Süd. Bgm. Fath gab bekannt, daß derzeit intensive Abstimmungen des Planungsbüros insbesondere zur Frage der die Baustelle berührenden Ferngasleitung und zur Verkehrsführung auf der Staatsstraße während der Bauzeit stattfinden. Aus Sicht der Verwaltung soll die Realisierung im Jahr 2019 beginnen.
- Stadtrat Hennrich wies darauf hin, daß auf dem Anwesen Torfeldstraße 19 anders als beantragt keine Garagen gebaut werden und auch keine nutzbaren Stellplätze bestehen. Dadurch werde die Parksituation in der Torfeldstraße weiter verschärft. Bgm. Fath wies darauf hin, daß durch die Erweiterung des historischen Wohnhauses kein zusätzlicher Stellplatzbedarf entsteht und insofern auch kein Nachweis erforderlich ist. Die ursprünglich beantragte Verwirklichung zusätzlicher Stellplätze kann von den Bauherren nicht verlangt werden. Insgesamt soll in der Torfeldstraße in Kürze die Markierung der Stellplätze in der verkehrsberuhigten Zone erfolgen.
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister teilte Bgm. Fath mit, daß eine Verbesserung der Parksituation in der Altstadt nur schwierig zu erreichen ist, zumal öffentliche Parkplätze in zumutbarer Entfernung nicht genutzt werden.
- Stadtrat Laumeister bat um Übermittlung des Stadtratsbeschlusses zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Torfeldstraße.
- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser gab Bgm. Fath bekannt, daß die Anbindung des Industriegebietes "Weidenhecken" an das überörtliche Straßennetz während der Bauzeit des Kreisverkehrs über die Dr.-Konrad-Wiegand-Straße erfolgen kann.
- Stadtrat Hennrich wies darauf hin, daß der Parkstreifen neben der Tankstelle wieder verstärkt von Lkws genutzt wird. Bgm. Fath sagte eine entsprechende Kontrolle durch die Kommunale Verkehrsüberwachung zu.

Wörth a. Main, den 26.02.2019

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer